



Referenz/Aktenzeichen: N092-1355

Bern, 12.8.2014

Vollzugshilfe

Angelfischerei: Freilassen von Fischen

- In Ausübung der Aufsichtsfunktion des BAFU (Art. 21 Abs. 2 BGF) und der Regelungskompetenz des BVET im Bereich des Tierschutzes (Art. 12 OV-EDI; TSchG; TSchV);

- zur Klärung der Rechtslage betreffend des Freilassens von gefangenen Fischen (Art. 23, Abs. 1, Bst. a TSchV);

- aufgrund der Feststellung, dass die in Art. 23 Abs. 1 Bst. a TSchV formulierten Rechtsgrundlagen und in den dazugehörigen Erläuterungen präzisierten Rechtsgrundlagen in der Praxis zu Unklarheiten geführt haben;

- in Berücksichtigung der ökologischen und tierschutzrelevanten Gesichtspunkte;

wird den Angler/-innen sowie den kantonalen Veterinär- und Fischereifachstellen folgende **Interpretation der rechtlichen Vorschriften betreffend des Freilassens von gefangenen Fischen** mitgeteilt:

- Art. 4 Abs. 2 TSchG verbietet die Belastung von Tieren ohne triftigen Grund (im Sinne des Art. 3 Bst. a TSchG).
- Der Angelvorgang belastet die Fische; das Angeln zum Nahrungserwerb ist aber grundsätzlich als gerechtfertigt zu betrachten.
- Art. 23, Abs. 1, Bst. a TSchV verbietet deshalb das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen.
- Die Bundesämter gehen davon aus, dass Angelfischer/-innen prinzipiell mit der Absicht angeln, Fische zum Verzehr zu fangen und zu entnehmen.
- Die Absicht eines individuellen Anglers, gefangene Fische grundsätzlich wieder zurückzusetzen, ist für Kontrollorgane aber nicht feststellbar.
- Gewässer mit der Pflicht gefangene Fische grundsätzlich wieder zurückzusetzen (No-kill- oder Catch & release-Gewässer) existieren in der Schweiz nicht.
- Auf eine generelle Entnahmepflicht gefangener Fische durch den Angler hat der Gesetzgeber im Hinblick auf ökologische Überlegungen bewusst verzichtet.
- Wie in den Erläuterungen zu Art. 23, Abs. 1, Bst. a TSchV dargelegt ist, können gefangene Fische im Einzelfall auch dann wieder zurückgesetzt werden, wenn sie die Bedingungen für eine Entnahme erfüllen würden. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn ein ökologischer Grund besteht.
- Aufgrund kantonalen bzw. nationaler gesetzlicher Vorgaben, müssen geschonte Fische nach dem Fang wieder zurückgesetzt werden (z. B. Länge unter Schonmass, Fang in Schonzeit, grundsätzlich geschonte Art).
- Es ist gängige Praxis, dass Angelfischer/-innen, basierend auf individueller Entscheidung und basierend auf ökologischen Überlegungen, gelegentlich auch Fische zurücksetzen, welche eigentlich die Bedingungen zur Entnahme erfüllen würden. Es wird dabei vorausgesetzt, dass Angelfischer/-innen bei der Beurteilung der Fische in guter Absicht handeln und ihrer Eigenverantwortung in Bezug auf einen respektvollen Umgang mit den Fischen nachkommen.

- Die Fischbestände in den Gewässern der Schweiz sind tendenziell rückläufig, viele Arten werden als gefährdet eingestuft.
- Jeder überlebende Fisch hat für seine Population eine ökologische Bedeutung. Die taxonomische Zuteilung eines Fisches spielt keine Rolle, soweit es sich um Fischarten handelt, welche einheimisch sind.
- Die Vorgabe des Vorliegens eines ökologischen Grundes bezieht sich damit im Wesentlichen auf die Überlebensfähigkeit des Fisches.
- Ist diese gegeben, kann ein gefangener Fisch aufgrund der individuellen Entscheidung des Anglers grundsätzlich wieder zurückgesetzt werden.
- Kein ökologischer Grund kann geltend gemacht werden, wenn
 - a) der Fisch einer Art angehört, die in Anhang 3 VBGF „Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen, deren Anwesenheit als unerwünschte Veränderung der Fauna gilt“, aufgeführt ist;
 - b) der Fisch durch den Angelvorgang so stark geschädigt wurde, dass sein Überleben unsicher ist (langer Drill, relevante Angelverletzungen, Fische aus grosser Tiefe);
 - c) der Fisch in entnahmefähiger Grösse eigens zum Zweck des Angelns in Gewässer eingesetzt wurde, wo eine natürliche Fortpflanzung ausgeschlossen oder wenig wahrscheinlich ist (z.B. Regenbogenforellen in Bergseen).

Fazit

Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen, ist grundsätzlich verboten. Jeder überlebensfähige, fangfähige Fisch kann jedoch wieder freigelassen werden, sofern dies auf einer individuellen Entscheidung des Anglers für den einzelnen Fisch beruht und der Fisch einer einheimischen Art gemäss Anhang 1 und 2 VBGF angehört.

Das Freilassen hat sofort nach dem Fang mit der grösstmöglichen Sorgfalt zu erfolgen. Belastende Manipulationen wie etwa messen, wägen und fotografieren sind auf das unerlässliche Minimum zu reduzieren.

Es wird davon ausgegangen, dass Angelfischer/-innen bei der Beurteilung und Handhabung der Fische in guter Absicht handeln und sie ihrer Eigenverantwortung in Bezug auf einen respektvollen Umgang mit den Fischen nachkommen.

Dem korrekten Umgang mit wieder freizulassenden Fischen ist im Rahmen der Ausbildung zur Erlangung des Sachkundenachweises besonderes Gewicht beizumessen.

Den Kantonen wird empfohlen, die Gewässer und Fangmethoden zu bezeichnen, wo kein ökologischer Grund gegeben ist. Entsprechende Entnahmegebote sind auszusprechen.

Beim Vollzug von Art. 23 Abs. 1 Bst. a sollte nicht die Aufdeckung von Einzelvergehen im Vordergrund stehen, sondern die Erkennung von langfristigen Mustern und Tendenzen, welche auf eine systematische bzw. organisierte Catch & release-Fischerei hindeuten.